

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1961

Nummer 23

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------------------------|-------------|--|-------|
| 2020 | 31. 5. 1961 | Zweite Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben | 219 |
| 20320 | 25. 5. 1961 | Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes | 219 |
| | | Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. | |
| | 23. 5. 1961 | Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Äthylenleitung aus dem Raum Köln-Merkenich in den Raum Hürth-Knapsack | 220 |
| | 23. 5. 1961 | Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster über Telgte nach Ostbevern | 220 |
| | 23. 5. 1961 | Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung Waldbröl-Schladern-Leuscheid | 220 |
| | 25. 5. 1961 | Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors MERLIN des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich | 220 |

2020

**Zweite Bekanntmachung
der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen
Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens,
die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres
an das Kalenderjahr ergeben**

Vom 31. Mai 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister die sich aus § 3 dieses Gesetzes ergebende Neufassung des § 99 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wie folgt bekanntgegeben:

„(1) Der Rat entscheidet über die Entlastung bis spätestens zum 30. September des auf das abgeschlossene Rechnungsjahr folgenden Jahres.“

Nummer 1 meiner Bekanntmachung vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 115) wird aufgehoben.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
D u f h u e s

— GV. NW. 1961 S. 219.

20320

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die
Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskosten-
gesetzes**

Vom 25. Mai 1961

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBI. I S. 566) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 1960 (GV. NW. 1961 S. 3) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Zuständigkeit zur Bewilligung von Zuschüssen nach § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten bis zur Höhe von 1200,— DM

auf die Regierungspräsidenten

für die Forst-, Veterinär- und Wasserwirtschaftsverwaltung,

auf die Leiter der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und

auf den Leiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1961

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 219.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 23. Mai 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Äthylenleitung aus dem Raum Köln-Merkenich in den Raum Hürth-Knapsack

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. April 1961 S. 91 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der ESSO Aktiengesellschaft in Hamburg für

den Bau und Betrieb einer Äthylenleitung aus dem Raum Köln-Merkenich in den Raum Hürth-Knapsack in der kreisfreien Stadt Köln und in den Gemeinden Simmersdorf, Brauweiler, Lövenich, Frechen und Hürth des Landkreises Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 220.

Düsseldorf, den 23. Mai 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster über Telgte nach Ostbevern

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. Mai 1961 S. 81 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Münster für

den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster über Telgte nach Ostbevern in den Gemeinden St. Mauritz und Handorf im Landkreis Münster

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 220.

Düsseldorf, den 23. Mai 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Waldbröl-Schlader-Leuscheid

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. April 1961 S. 101 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung

eignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb

1. einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Waldbröl bis Schlader in der Stadt Waldbröl im Oberbergischen Kreis sowie in den Gemeinden Rosbach und Dattenfeld im Siegkreis,

2. einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Schlader bis Leuscheid in den Gemeinden Dattenfeld, Rosbach und Herchen im Siegkreis

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 220.

**Öffentliche Bekanntmachung
betr. Betrieb des Kernreaktors MERLIN
des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich**

Düsseldorf, den 25. Mai 1961

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

In dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren wegen Errichtung und Betrieb der Kernreaktoren MERLIN und DIDO (Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen) des Landes Nordrhein-Westfalen im Staatsforst Hambach bei Jülich wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) die Auslegung der Antragsunterlagen für den nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) genehmigungspflichtigen Betrieb des Reaktors MERLIN öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Stremannstraße 12, Zimmer 208, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen den Betrieb des Reaktors sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder in derselben Form beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit auf den 21. Juli 1961, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1961 S. 220.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.